

Ein  
Antrag des Bischofs von Trient  
auf Säkularisierung und Einverleibung  
seines Fürstentums in die Grafschaft Tirol  
vom Jahre 1781/82

Von  
Dr. Hans Voltelini



Unter den mancherlei Absonderlichkeiten der Verfassung des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation spielen die geistlichen Fürstentümer eine besondere Rolle. Schon im alten Frankenreiche haben die hohen geistlichen Würdenträger, Bischöfe und Äbte, als Berater und Beauftragte des Königs sich vielfach auch mit weltlichen Geschäften befaßt. Als Immunitätsherren gelangten die meisten von ihnen zu Gerichtsbarkeit und Steuerrechten gegen ihre Hintersassen. Die deutschen Könige aus dem sächsischen und dem fränkischen Hause übertrugen ihnen weltliche Ämter: Herzogtümer, Grafschaften und die Ausübung von nutzbaren königlichen Hoheitsrechten (Regalien im engeren Sinne). Denn, indem sie Bistümer und Abteien verleihen konnten, war es ihnen möglich, die genannten Amtsbefugnisse in die Hand von Personen ihres Vertrauens zu legen. Sie gewannen damit ein Gegengewicht gegen die weltlichen Großen, in deren Hand diese Ämter zu sehr bald auch erblichen Lehen geworden sind und damit der Verfügung des Königs entglitten waren. Da das damals geltende Recht den bewaffneten Widerstand wegen eines erlittenen Unrechtes auch gegen den König gestattete, und ein Vorwand dafür war bald gefunden, war der König von seinen weltlichen Großen fortwährend bedroht, die überhaupt nur zu sehr geneigt waren, ihren Vorteil im Wege der Gewalt zu erringen. Zwar gab das Lehenrecht die Möglichkeit, gegen einen Vasallen wegen Verletzung der Treupflicht mit Einziehung des Lehens vorzugehen, aber die Könige versäumten die Gelegenheit, davon für das Reich Nutzen zu ziehen, wie es etwa die französischen Könige getan haben. Sie vergaben wie Friedrich I. die eingezogenen Lehen Heinrichs des Löwen wieder zu Lehen. Eine Verwaltung durch Beamte hat erst Friedrich II. versucht<sup>1)</sup> und dieser Versuch ist nicht mehr wiederholt worden. Es fehlte den deutschen Königen die Begabung zur Neu-einrichtung der Verwaltung oder sie vermochten eine solche gegen den Druck der Großen nicht zur Geltung zu bringen. Der Sachsenspiegel stellt vielmehr einen Leihezwang fest, wonach der König binnen Jahr und Tag ein erledigtes Reichslehen wieder verleihen sollte. Friedrich II. und noch Rudolf von Habsburg haben sich daran nicht gehalten, wie gerade das Schicksal Österreichs dartut. Doch nachher wurde ein solcher Versuch nicht wiederholt.

So blieb die Verleihung von Reichsämtern an Geistliche ein Auskunftsmittel. Aber auch das versagte, als die Kirche sich gegen die Besetzung von Kirchenämtern durch Laien wandte. Es entbrannte der Investiturstreit, in dem schon so manche der von den Königen eingesetzten Bischöfe auf päpstlicher Seite standen. Ja, einzelne der kirchlichen Eiferer vertraten den Standpunkt, diese Ämter und Hoheitsrechte seien durch Verleihung an Kirchen Kirchengut geworden, auf dessen Vergebung die Laien keinen Einfluß üben sollten. Im ganzen aber machte sich doch eine gerechtere Auffassung geltend. Bekanntlich

<sup>1)</sup> Älter war die Verwaltung von Reichsgut durch Beamte in den Reichsvogteien.

hat im Vertrag vom 1. Februar 1111 König Heinrich V. auf die Investitur der Bischöfe und der Reichsäbte verzichtet, wogegen Papst Pascal II. sich bereit erklärte, den Bischöfen zu befehlen, die Reichsäbter und Regalien dem König zurückzuerstatten. Der Vertrag konnte, wie bekannt, wegen des Widerspruches der deutschen Fürsten nicht zur Ausführung gelangen. So ging der Streit weiter, bis das Wormser Concordat einen Ausweg suchte. Man schied darin die Besetzung von der Investitur. Jene sollte vorangehen, diese nachfolgen. Die Person des neuen Kirchenfürsten sollte durch kanonische Wahl bestimmt werden. Doch wurde dem König ein gewisser Einfluß auf die Wahl eingeräumt. Er durfte dabei anwesend sein und konnte sie damit beeinflussen. Nur sollten Gewalt und Bestechung (Simonie) ausgeschlossen sein. Bei zwiespältigen Wahlen konnte er entscheiden, aber nach dem Rat des Metropoliten und der Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz. In Deutschland sollte der Wahl die Investitur und erst dieser die Weihe folgen. So konnte der König durch Verweigerung der Investitur die Weihe verhindern.

Diese Zugeständnisse sollten nur Kaiser Heinrich V. persönlich zugute kommen, aber Kaiser Lothar ließ sich das Privileg erneuern, und die Hohenstaufen nahmen dieselben Rechte in Anspruch. Ja, der Sachsenspiegel gibt dem König ein Devolutionsrecht; er sollte, wenn die Wahl binnen bestimmter Zeit nicht erfolgte, das Recht der freien Besetzung haben.<sup>2)</sup> Das war allerdings nicht anerkanntes Recht, aber die Staufer suchten in der Tat, die im Konkordat dem König eingeräumten Rechte zu erweitern. Nach dem Aussterben der Hohenstaufen geriet das Wormser Konkordat in Vergessenheit und ist erst seit dem 16. Jahrhundert von kaiserlicher Seite wieder zur Geltung gebracht worden.<sup>3)</sup>

Doch bot auch das Konkordat keine genügende Sicherung. Schon vor dem Investiturstreit war auf die Treue der vom König eingesetzten Bischöfe nicht immer zu rechnen, und im Streit selber standen manche auf päpstlicher Seite. Seit dem Konkordat sah man bald die Investitur als Belehnung an und die geistlichen Fürsten als Vasallen, die nach dem Lehensrecht beurteilt wurden. Ihre Rechtsstellung unterschied sich nur dadurch von der der weltlichen Fürsten, daß ihr Lehen nicht erblich war. Die besonderen Rechte der deutschen Könige ihnen gegenüber wurden zudem durch das Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1220, die sogenannte *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* zum großen Teile aufgegeben.

Schon die Hohenstaufen mußten die Gegnerschaft der mächtigen geistlichen Fürsten empfinden, und der Erzbischof Adolf von Köln war der Urheber der verhängnisvollen Doppelwahl von 1198. Ja, gegen Ende des 13. und im 14. Jahrhundert hat so mancher der geistlichen Kur-

<sup>2)</sup> Landrecht III 59 § 2.

<sup>3)</sup> Hans Erik Feine, *Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation*. Kirchenrechtliche Abhandlungen her. von Ulrich Stutz XCVII S. 93 ff. Doch sind die Verhältnisse vom 13. bis 16. Jahrh. noch zu wenig klargelegt. Denn Wahlen in Anwesenheit des Königs finden sich noch nach dem Interregnum, so die Wahl Friedrichs von Liechtenberg zum Bischof von Straßburg in Anwesenheit Albrechts I., der den Gewählten darauf mit den Regalien belehnt. *Series episcoporum Argentinensium Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum III, S. 7.*

fürsten die Rolle des Königsmachers gespielt, wie der Erzbischof Peter Aspelt von Mainz.<sup>4)</sup>

Trotzdem war die Lage der geistlichen Fürsten eine schwächere, als die der weltlichen. Schon daß sie ihr Fürstentum nicht erblich inne hatten, trug dazu bei. Eine durch längere Zeit verfolgte zielbewußte politische Tätigkeit war damit ausgeschlossen. Der lebenslängliche Träger der Gewalt suchte so viel wie möglich den eigenen Vorteil und den seiner Verwandten; der Nachfolger war ihm mehr oder weniger gleichgültig, wenn auch meist die unpersönliche Kirche vorgeschoben wurde. Das Domkapitel, das den Bischof wählte, engte ihn enger ein, als die Landstände den weltlichen Fürsten. Denn bald kamen Wahlkapitulationen auf, die den Einfluß des Kapitels auf die Verwaltung des Bistums noch in viel weitergehendem Maße sichern sollten, als dies nach dem gemeinen kanonischen Rechte ohnehin der Fall war. So sehr auch manche dieser geistlichen Herren das Schwert besser zu führen verstanden, als den Hirtenstab, so standen sie doch ihren weltlichen Vasallen und Stadtbürgern weniger eindrucksvoll gegenüber, als die weltlichen Fürsten den ihren. Waren sie doch vielfach dem Stiftsadel entnommen oder dem eines anderen Bistums und entbehrten damit das Ansehen eines erblichen Landesherrn. Und die kriegerischen Kirchenfürsten verschwanden mehr und mehr in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und vollends in der Neuzeit, daher denn auch Empörungen und Fehden in den geistlichen Territorien noch häufiger, als in den weltlichen. So manche geistliche Fürsten haben in solchen Fehden oder auch durch den Mordstahl eines Vasallen den Tod gefunden. Es sei nur erinnert an das grausige Ende des Erzbischofs von Mainz Arnold von Solenhofen (1160) und des heiligen Engelprecht, Erzbischofs von Köln. Auch Trient hat einen ähnlichen Fall, den heiligen Adelpret, dessen Heiligkeit Francesco Bonelli gegen Girolamo Tartarotti zu verteidigen gesucht hat.

Diese Schwäche der geistlichen Fürsten benützten benachbarte weltliche, um sich die Kräfte der geistlichen Fürstentümer nutzbar zu machen.<sup>5)</sup> Auch das ist bekannt und oft geschildert. Vor allem suchten sie Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle zu gewinnen. Das gelang zum Teil durch Bemühungen bei den Domkapiteln und der päpstlichen Kurie.<sup>6)</sup> Ja, diese hat bekanntlich in ihrem Streben, die weltlichen Fürsten von der konziliaren Idee abzubringen und vor allem von den Beschlüssen des „giftigen“ Konzils von Basel den Landesherren das Recht der Nomination von Bischöfen eingeräumt, und zwar nicht nur für neu errichtete Bistümer, wie in Österreich Wien, Wiener-Neustadt und Laibach und für welsche wie Triest und Piben (Pe-

<sup>4)</sup> Bildlich war dies, wenn auch in anderer Meinung, dargestellt auf dem Grabdenkmal Peter Aspelts im Dom von Mainz, der seine Hände auf die Häupter der neben ihm in kleinerer Gestalt stehenden Kaiser Heinrichs VII. und Ludwigs des Baiern und des Königs Johann von Böhmen legt zum Zeichen, daß er sie gekrönt hat.

<sup>5)</sup> Reiche Literaturangabe: Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., Leipzig-Berlin 1913 S. 87. Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister II 6.

<sup>6)</sup> Für Österreich Heinrich Ritter von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich, Innsbruck 1904, S. 30 ff.

dena), sondern auch für alte, unzweifelhafte Reichsbistümer, wie in Österreich Brixen, Trient und Chur sowie Gurk<sup>7)</sup>, dessen Besetzung dem Erzbischof von Salzburg zustand. Es opferte somit die Kurie das Wahlrecht der Domkapitel, um dessentwillen einst der Investiturstreit geführt worden war. Doch fragte es sich, ob und in wie weit diese päpstlichen Privilegien, die zunächst nur für die Lebensdauer Kaiser Friedrich III. erteilt und erst in der Bulle Sixtus IV. auch für dessen Nachfolger bis auf Widerruf ausgedehnt worden waren<sup>8)</sup>, durchgeführt werden konnten.

Das war nur zum Teil der Fall. Wahrscheinlich ist es für Triest, fast sicher für Pedena. Denn hier liegt ein Fall landesherrlicher Nomination aus dem 16. Jahrhundert vor.<sup>9)</sup> Anders in Gurk und den Reichsbistümern Brixen, Trient und Chur. Bei Gurk verletzten die päpstlichen Privilegien das althergebrachte Recht des Erzbischofs von Salzburg, den Bischof einzusetzen, zu investieren und zu weihen, ein Recht, das auf die Eigenschaft Gurks als salzburgisches Eigenbistum zurückgeht.<sup>10)</sup> Der Erzbischof erhob Widerspruch und es kam erst im Jahre 1535 zu einem Vergleiche, nach dem bei Freiwerden des Bistums zweimal der Landesherr den Bischof dem Erzbischof nominieren sollte, das drittemal der Erzbischof frei besetzen konnte.<sup>11)</sup> Gar nicht gelangte das Haus

7) Eugen IV 1446 Febr. 4, Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur österreichischen Verfassungsgeschichte, Innsbruck 1895 Nr. 188 S. 360 ff., bestätigt von Nikolaus V. 1454 August 8, dann durch Pius II., Paul IV. und Sixtus IV. vgl. Srbik aaO. 94. Alfons Huber-Alfons Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte, Wien 1901, S. 86.

8) Ad nostram et dictae sedis beneplacitum. Kopie des 18. Jahrh., Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Romana.

9) Ferdinand I. an Papst Paul III. 1549 Februar 25. bittet den Bischof Zacharias per nos electus et presentatus episcopus eiusdem ecclesie Petinensis zu bestätigen und von der Zahlung der Annaten und andern Abgaben zu befreien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Romana. Ebenso an Kardinäle und Don Diego Lasso. Für Triest Maria Theresia an Papst Clemens XIII. 1760 Sept. 22: Utenus itaque iure patronatus regii in Liburnae partibus nobis competente . . . Antonium comitem de Herberstein . . . ad predictam ecclesiam Tergestnam sanctitati vestrae . . . presentamus. a. a. O. Inzwischen hatte Kaiser Leopold I. das Nominationsrecht für das Bistum Pedena im Jahre 1660 seinem Günstling, dem Inhaber der Herrschaft Mitterburg in Istrien, dem Grafen Johann Ferdinand Portia, als Lehen verliehen, ein Vorgang, der kirchenrechtlich wohl einzig dastehen dürfte. Daraus ergibt sich, daß man damals in Wien dieses Recht nicht als päpstliches Privileg, sondern als ein staatliches Hoheitsrecht aufgefaßt hat und nicht als ein unveräußerliches, dem Staatsoberhaupte persönlich zustehendes, sondern als ein veräußerliches als Lehen dahingab. Im Jahre 1790 suchte der Marchese Montecuccoli um Wiedererrichtung des inzwischen zugunsten des Bistums Gradisca aufgehobenen Bistums Pedena und um Anerkennung seines Nominationsrechtes für dasselbe als Rechtsnachfolger der Portia an, gleichsam als wäre das Nominationsrecht wie ein Realpatronat mit der Herrschaft Mitterburg verbunden. Die geistliche Hofkommission spricht sich in ihrem Vortrag von 1790 September 18 dagegen aus, da man annehmen müsse, die Verleihung sei nur persönlich für die Mitglieder der Familie Portia erfolgt, und schlägt vor, den Marchese mit dem Präsentationsrecht für zwei Dignitäten im Domkapitel von Gradisca zu entschädigen, und so entschied auch Kaiser Leopold II. 1790 September 28. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsrat 1790 Nr. 3088.

10) Wilhelmine Seidenschnur, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, kanonische Abt. IX, 9, 177 ff.

11) Emil Werunsky, Oesterreichische Reichs- und Rechtsgeschichte 310.

Österreich zum Ziel in den Reichsbistümern Brixen, Chur und Trient.<sup>12)</sup> ein Beispiel dafür, daß nicht alle Privilegien tatsächliche Geltung erlangten.<sup>12)</sup> Hier verstieß die päpstliche Verleihung gegen das Wahlrecht der Domkapitel, das in den Konkordaten der deutschen Nation anerkannt worden war.<sup>13)</sup> Die Domkapitel fügten sich nicht, sie erkannten die päpstliche Verfügung nicht an und wählten weiter. Sie fanden die Unterstützung des Erzherzogs Sigismund, dem es nicht angenehm war, wenn vom Kaiser abhängige Bischöfe in seinem Lande walteten, sie fanden Unterstützung bei den deutschen Reichsständen, besonders beim Kurerzkanzler von Mainz, und — das ist das Merkwürdigste — ihre Kandidaten erlangten gegenüber den vom Kaiser nominierten die päpstliche Bestätigung.

Für Brixen hatte Nikolaus V. in der Bulle, in der er das Bistum dem Kardinal Nikolaus von Cusa verlieh, erklärt, daß er dem Domkapitel das Wahlrecht damit nicht entziehen wolle, wenn das Bistum durch Verzicht oder Tod des Nikolaus frei werden sollte.<sup>14)</sup> Mit Bezug auf diese Bulle wählte das Domkapitel nach dem Tode des Nikolaus den Doktor Georg Golser zum Bischof.<sup>15)</sup> Nach langen Verhandlungen obsiegte Golser nicht nur gegen Franz von Gonzaga, dem der Papst das Bistum verliehen hatte, sondern auch gegen den vom Kaiser nominierten Leo von Spaur<sup>16)</sup> und wurde vom Papste Sixtus IV. am 17. Dezember 1471 bestätigt.<sup>17)</sup> Sigismund hat sich warm für Golser eingesetzt und erklärt, den Spaur nicht in den Besitz des Bistums gelangen zu lassen. Bei der Wahl des Melchior von Meckau zum Koadiutor eum iure succedendi begnügte sich der Kaiser, den Kandidaten zu empfehlen, der dann auch gewählt wurde.<sup>18)</sup> Von einer Nomination des Landesherrn ist keine Rede mehr. Vielmehr berichtet die oberösterreichische Regierung am 5. September 1525 an Erzherzog Ferdinand I.: „die bistum Trient und Brixen haben eine freie wahl durch ihre capitl, die pflegt dann die baptiliche heiligkeit zu bestellen“.<sup>19)</sup> Dabei ist es geblieben und erst bei der Wiedererrichtung und neuen Circumscription der Bistümer Brixen und Trient im Jahre 1826 erhielt der Kaiser von Österreich das Recht der Nomination für das Bistum Brixen.

Ebensowenig gelangte das Nominationsrecht des Kaisers Friedrich III. zur Geltung im Bistum Chur. Ja, es ist zweifelhaft, ob die Durchsetzung des Rechtes auch nur versucht worden ist. Im Jahre 1456

<sup>12)</sup> In den gangbaren Handbüchern der österr. Reichsgeschichte wird dies nicht beachtet. Auch nicht von Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6. Leipzig und Berlin 1913, S. 92.

<sup>13)</sup> Wiener Konkordat c. 2 Karl Zeuner, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und in der Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913, Nr. 168, S. 207.

<sup>14)</sup> Franz Ant. Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen, Brixen 1826 VI, S. 341.

<sup>15)</sup> a. a. O. S. 535.

<sup>16)</sup> Dieser war allerdings vom Papst Paul II. 1469 August 9 bestätigt worden (Sinnacher a. a. O. 562), unterlag aber im Rechtsstreit mit Golser.

<sup>17)</sup> Sinnacher 368. Leo erhielt das Bistum Wien.

<sup>18)</sup> Sinnacher a. a. O. S. 621.

<sup>19)</sup> Wien St. A. Tirol.

Mai 10 verließ Papst Calixt III. das Bistum dem Anton de Tosabenis.<sup>19a)</sup> Vorher war Leonhard Wyssmayer 1453 März 3<sup>20)</sup> zum Bischof gewählt worden, vielleicht auf österreichische Empfehlung hin. Er war aus Salzburg gebürtig und für ihn verwendeten sich Kaiser Friedrich III. und Herzog Sigismund beim Papste. So wurde er 1456 November 12 vom Papste mit Hintansetzung des Tosabeni bestätigt. Ihm folgte der wieder unter österreichischem Einfluß gewählte Ortlieb von Brandis.<sup>21</sup> Nach seinem Tode wurde Heinrich von Höwen 1491 August 8 gewählt.<sup>22)</sup> Nicht klar ist die Einsetzung seines Nachfolgers Paul Ziegler. Er war ein Bruder des späteren Reichsvizekanzlers Nikolaus Ziegler und stand dem Kaiser Maximilian I. nahe. Er ist auf dessen Vorschlag mit Einwilligung des Domkapitels zunächst Administrator des Bistums, dann Bischof geworden.<sup>23)</sup> Hier kann noch am ehesten von einer Nomination gesprochen werden. Aber damit war der Höhepunkt des österreichischen Einflusses im Bündnerland schon überschritten. Seit dem Krieg von 1499 war die österreichische Herrschaft dortselbst im Rückgang und der Bischof wurde von den drei Bünden und der Stadt Chur in seinen Herrschaftsrechten mehr und mehr eingeengt, besonders als die Reformation in Graubünden an Boden gewann. So sah sich der Bischof genötigt, zuletzt im tirolischen Vintschgau Zuflucht zu suchen. Sein Nachfolger, ein Churer, Lazius Iter wurde 1541 gewählt, nachdem schon die Ilanzer Artikel von 1526 Juni 25 festgesetzt hatten, daß das Bistum durch Wahl des Domkapitels unter Zustimmung der Gotteshausleute im Oberrn und Unterrn Bünden erfolgen sollte. Und so heißt es in dem Vertrag des Domkapitels mit den drei Bünden<sup>24)</sup>, den dann auch der Bischof 1542 Mai 10 bestätigte, das Domkapitel sei zusammengekommen um: „nach altem löblichen brauch und gewohnheit des stifts daselbs einen anderen regierenden herrn und bischof zu erwellen“. Und dabei ist es geblieben. Kam es doch 1565 zu einer Doppelwahl.<sup>25)</sup> Ein kaiserlicher Kommissär wurde nach Chur zu den Bischofswahlen nicht gesendet<sup>26)</sup>, wohl aber bevollmächtigte die oberösterreichische Regierung wenigstens seit dem 17. Jahrhundert einen Vertreter, zum Teil den spanischen Gesandten bei den Eidgenossen, zum Teil auch, wenn ein solcher vorhanden war, ihren Gesandten bei den Bünden. Vor allem suchte man auch Angehörigen des Reichsadels und österreichischen Untertanen den Zugang zur Bischofswürde gegenüber Bestrebungen, sie lediglich Landeskindern zuzuwenden, offen zu lassen.<sup>27)</sup>

<sup>19a)</sup> Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur. Stanz 1907 I, S. 455. Ich danke den Hinweis auf dieses Werk dem Herrn Geheimrat Dr. Ulrich Stutz in Berlin.

<sup>20)</sup> P. Ambrosius Eichhorn, *Episcopatus Curiensis, Germania Sacra. Sancti Blasii 1797* p. 131.

<sup>21)</sup> J. G. Mayer a. a. O. S. 462.

<sup>22)</sup> a. a. O. 480.

<sup>23)</sup> a. a. O. II, S. 5.

<sup>24)</sup> Eichhorn a. a. O. p. 167.

<sup>25)</sup> Des Bartholomäus von Salis und Beatus a Porta. Der zweite wurde von Pius IV. bestätigt. Breve an Kaiser Maximilian II. 1565 November 21. Orig. Wien St.-A. Kleine Reichsstände, Chur.

<sup>26)</sup> Reichsvizekanzler Colloredo-Mels an Staatskanzler, 1754 November 1, Wien St.-A. a. a. O.

<sup>27)</sup> a. a. O.



Nicht anders in Trient, wo das Domkapitel sich nicht nur gegen Nominationen Kaiser Friedrichs III. sondern auch gegen den päpstlichen Anspruch zu wehren hatte, das Bistum frei zu besetzen. Denn es lag eine von der italienischen Partei im Domkapitel angefertigte Fälschung vor, in der Bischof Johann Hinderbach und das Domkapitel auf das Wahlrecht zugunsten des Papstes verzichteten.<sup>28)</sup> Demgegenüber galt es zu erweisen, daß auch für das Bistum Trient das deutsche Konkordat gelte, das den Kapiteln das Wahlrecht zuerkannte. Nun war kein förmlicher Anschluß an das Konkordat in Trient erfolgt, aber es wurde ein stillschweigender behauptet. Bei der Wahl Johann Hinderbachs, der als kaiserlicher Sekretär die Gunst des Kaisers besaß, in Rom aber Schwierigkeiten fand, da sich der Papst die Besetzung des Bistums vorbehalten hatte, folgte der Wahl noch die kaiserliche Nomination.<sup>29)</sup> Nach dem Tode des Johann Hinderbach wählte das Domkapitel am 30. September 1486 den Ulrich von Freundsberg zum Bischof. Kaiser Friedrich nominierte demgegenüber den Brixner Domherrn Georg von Wolkenstein zum Bischof.<sup>30)</sup> Diesmal nahm sich der Erzherzog Sigismund des Erwählten in warmer Weise an, und der Kaiser zog die Nomination zurück.<sup>31)</sup> Ulrich wurde dann auch von Innozenz VIII. bestätigt.<sup>32)</sup> Ebenso sind die folgenden Bischöfe gewählt worden. Auch die Kurie ließ ihre Ansprüche fallen und erkannte in den Bestätigungs-Bullen für Bernhard von Cles von 1514, 25. September, und Christoph Madruzz von 1539 das Wahlrecht des Kapitels ausdrücklich an.<sup>33)</sup> Daß auch die oberösterreichische Regierung denselben Standpunkt einnahm, ergibt sich aus ihrem oben erwähnten Bericht an Ferdinand I. vom 5. September 1525. So waren die päpstlichen Verleihungen, was Brixen, Chur und Trient betrifft, auf dem Pergament geblieben und konnten sich nicht durchsetzen. Wie für Brixen erlangte auch für Trient der Kaiser von Österreich das Nominationsrecht erst bei der neuen Einrichtung des Bistums 1826.<sup>34)</sup>

Doch standen ja den Landesfürsten andere Wege offen, die Wahl auf eine genehme Persönlichkeit zu leiten. Es wurde üblich, daß der Kaiser zu den Bischofswahlen in den Reichsbistümern einen kaiserlichen Kommissär sende, um den Domherren seinen Willen bekannt zu machen. In Brixen und Trient erschien statt eines kaiserlichen ein landesherrlicher

<sup>28)</sup> Friedrich Schneller, Falsificazione di un documento fatta in Trento, 42. Jahresbericht der k. k. Oberrealschule in Rovereto 1900—1901; Oskar Lechleitner, Der Kampf um die Rechtskraft der deutschen Konkordate im Bistum Trient. Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, LVII, S. 25 ff. Die Arbeit hat die Beachtung nicht gefunden, die sie und der Gegenstand, den sie behandelt, verdienen.

<sup>29)</sup> Lechleitner a. a. O. 18. In der päpstlichen Bestätigungsbulle wurde das Wahlrecht des Domkapitels zwar nicht anerkannt, aber doch auf die stattgefunden Wahl verwiesen; Lechleitner a. a. O. 23 n. 1.

<sup>30)</sup> Lechleitner, S. 37.

<sup>31)</sup> a. a. O. S. 43.

<sup>32)</sup> a. a. O. S. 49.

<sup>33)</sup> a. a. O. S. 64.

<sup>34)</sup> Anders in der Mark Brandenburg, worauf mich Herr Geheimrat Stutz verweist, vgl. Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der ältern Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Dissertation Berlin 1906, S. 22 ff.

Kommissär.<sup>35)</sup> Aber der Erfolg war nicht immer der gewünschte, wie ja auch im Reich.<sup>36)</sup> Es lag nahe, daß diese Kommissäre den Auftrag erhielten, für bestimmte Kandidaten einzutreten. In Trient nahm Österreich wenigstens im 18. Jahrhundert das Recht in Anspruch, dem Domkapitel: „ohne jedoch aber auch die nach denen canonischen rechten dem wellenden Domcapitul zukommende freyheit im geringsten zu beschränken“ drei Kandidaten bei der Bischofswahl vorzuschlagen.<sup>37)</sup> Bei der Koadiutorwahl von 1756 hatten die Kommissäre den Auftrag, sich wärmstens für eine Postulation des Koadiutors von Mecheln und späteren Erzbischofs von Wien Christoph Anton Migazzi und gegen die Wahl des Grafen Franz Felix Alberti einzusetzen, und gerade dieser wurde vom Kapitel gewählt.<sup>38)</sup>

Da schien es geraten, sich im Domkapitel einen Anhang zu verschaffen. Das war in Trient wegen der nationalen Verhältnisse doppelt von Bedeutung; denn die Italiener waren nicht zuverlässlich. Der nationale Gegensatz war ja längst lebendig. Die Italiener strebten darnach, die Bindung des Bistums ans Reich und an Tirol möglichst zu lockern und aus dem Bistum einen Pufferstaat zwischen Österreich und Venedig zu gestalten, aber auch die Deutschen bei der Verleihung der Pfründen und in der Verwaltung des Bistums zurückzudrängen. Das hatte sich schon gezeigt, als von italienischer Seite der oben er-

<sup>35)</sup> Leopold von Spaur, Erwählter von Brixen, an Kaiser Franz I. 1747, Okt. 23, Wien St.-A. Reichsakten Geistliche Wahlen. Am Umschlag von einer Kanzleihand: Man hat nachgesucht ob zu derlei wahl kein kais. Commissarius komme, dan das capitel hat wollen behaupten, es wäre vormahls geschehen; nachdem aber nichts gefunden und nur Oesterreich allein schicket, so hat man es auch geschehen lassen.

<sup>36)</sup> Bekannt ist z. B., daß die Wahl des Karl Freiherrn von Dalberg zum Coadiutor von Mainz unter preußischem Einfluß gegen den Willen Kaiser Josephs II. erfolgte; vgl. Leopold Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstentbund, Leipzig 1871 I, S. 365 ff.

<sup>37)</sup> Instruktion Maria Theresias (Staatskanzlei) für den Geheimen Rat Caspar Paris von Wolckenstein-Trostburg und Joseph Ignaz von Hormayr, als Kommissäre zur Trienter Koadiutorwahl 1756, Jänner 26. Die Kaiserin trägt ihnen auf, „nachdem wir gleichwohl unbeschadet der wahlfreiheit überhaupt aus denen zwischen unserer gefürsteten grafschafft Tyrol und dem stift Trient von älteren zeiten her fürwaltenden verträgen und der darauf sich gründenden bisherigen observanz das keinem widerspruch unterworfenne recht hätten drey subjecta ex gremio capitulari wie zu der bischoffs also auch zu dessen coadiutoris wahl in vorschlag zu bringen“, so empfiehlt sie in erster Linie wärmstens den Coadiutor von Mecheln und späteren Erzbischof von Wien, Christoph Anton Grafen Migazzi, der freilich wegen der Coadiutorei von Mecheln nur postuliert werden könnte, dann Ehren halber und um die Dreizahl zu füllen, den Dompropst Passi und den Domdechanten Ceschi. Wenn Migazzi keine Aussicht hat, sollen sich die Kommissäre aber für den Grafen Trapp bemühen: Die Kommissäre sollten sich zwar enthalten: „einer exclusion formalis gegen iemanden nominetenus“, aber: „den einzigen Trientinschen dohmcapitularen grafen von Alberti möchten wir aus denen uns einberichteten ursachen durch erlaubte mittel und vernunftige anschiekung unserer commissarien von der dortigen coadiutorwahl hindan setzen“. Konzept St.-A. Trient, Kleine Reichsstände.

<sup>38)</sup> Von einer Empfehlung ist schon 1725, August 11, in einem Schreiben Kaiser Karls VI. an den neugewählten Bischof Johann Benedict Gentilotti die Rede, der zögerte, die Wahl anzunehmen, und bald nach ihr vor Empfang der Weihe gestorben ist: „wohingegen ich durch meine zu dieser wahl abgeordneten commissarien neben andern auch auf ihre persohn antragen zu lassen gar vil gülttige ursachen zu haben vermeint“. Konz. a. a. O.

währte gefälschte Verzicht des Domkapitels auf sein Wahlrecht angefertigt worden war. Daher bemühten sich die römischen Kaiser und die Landesfürsten von Tirol, den deutschen Einfluß im Domkapitel zu stärken. Kaiser Friedrich III. und Erzherzog Sigismund verlangten vom Papst Sixtus IV. eine Bulle, wonach zwei Drittel der Domherren aus den österreichischen Erblanden und dem Reich oder aus den Familiaren des Kaisers oder des Bischofs entnommen werden sollten.<sup>39)</sup> Bischof Ulrich von Liechtenstein scheint mit den italienischen Domherren schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Die Bulle Sixtus IV. blieb vielfach unbeachtet; die Zahl der Italiener war im Domkapitel gestiegen, indem die päpstliche Kurie die Domherrenstellen durch Expectanzen und Reservate an Italiener brachte. Bischof Ulrich verlangte, daß die Kurie, der die Verleihung des Dekanates zustand, auf ihr Recht verzichten und der Dekan von dem Domkapitel aus den deutschen Domherren gewählt werden sollte.<sup>40)</sup> Clemens VII. hat auf Bitten König Ferdinands I. und des Kardinals Bernhard von Cles in der Bulle von 1532, September 17, zugestanden, daß zwei Drittel der Domherren beiderseits von deutschen Eltern stammen und der deutschen Sprache mächtig (sufficienter loquentes), der Dekan ein Deutscher, die übrigen Italiener, aber auch sie Untertanen des Hauses Österreich oder des Bischofs seien. Alle sollten adeliger Abkunft sein oder einen akademischen Grad erlangt haben. Diese Zugeständnisse wurden durch Paul III. dahin eingeschränkt, daß der Dekan auch ein Italiener sein könne.

Solche Bestimmungen waren aber nicht hinreichend, den deutschen Charakter des Domkapitels zu wahren. Mit der deutschen Abstammung nahm man es nicht genau. Ein Teil des in Südtirol ansässigen Adels galt als Untertanen Tirols. Der deutschen Sprache war dieser Adel vielfach mehr oder weniger mächtig<sup>41)</sup> und so konnte er zur Not den in den päpstlichen Bullen aufgestellten Erfordernissen genügen. Auch setzte sich die römische Kurie über sie hinweg. Schon 1558 ertönen Klagen darüber<sup>42)</sup> und die Klagen wiederholen sich. Besonders nachteilig für die Deutschen erwies sich eine Bulle Benedikt XIV. von 1745, März 24.<sup>43)</sup> So erhielt das Kapitel einen stark italienischen Charakter oder wenigstens einen tridentinischen. Damit hängt es zusammen, daß seit der Wahl Bernhards von Cles 1514 mit Ausnahme des Sigismund Franz von Österreich und des Ernst von Harrach, die beide nur kurz regierten und in Trient gar nicht für die Dauer residierten, nur mehr Mitglieder des einheimischen, halb oder ganz italienischen Adels auf den Bischofsitz gelangten. So wurde das Domkapitel mehr noch als die Bischöfe Träger von deutsch- und tirolisch-gegnerten Bestrebungen. Und das war um so bedenklicher, als es schon nach den

<sup>39)</sup> Lechleitner a. a. O. 103. Meine Beiträge zur Geschichte Tirols I, Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge XXXIII, S. 55, wo auch die Belege für das Folgende.

<sup>40)</sup> Das Dekanat war in Trient die erste Dignität im Kapitel, Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge XXXIII, S. 43 f.

<sup>41)</sup> Max Sittich von Wolckenstein, Landesbeschreibung von Südtirol, Schlernschriften XXXIV, Innsbruck 1936, S. 136, vom Adel des Nonsberges, dem die meisten der in Frage stehenden Familien zugehörten.

<sup>42)</sup> Lechleitner a. a. O. 11.

<sup>43)</sup> Lechleitner a. a. O. 112.

Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechtes in dem einer ständischen Verfassung entbehrenden Bistum eine wichtige Rolle auch bei der weltlichen Verwaltung des Bistums spielte. Mit ihm die Stadt Trient, die einzig bedeutende des Bistums, die ebenfalls einen mit der Zeit sich verstärkenden italienischen Anstrich trug.<sup>44)</sup> Die beiden stellten auch eine stark konservative Macht dar. Vor allem, wenn Neuerungen Steueropfer erheischten.

Früh waren die Landesfürsten bemüht, sich die Kräfte der geistlichen Fürstentümer nutzbar zu machen. Gerade das Verhalten der Grafschaft Tirol zum Bistum Trient ist viel beachtet worden, weil es noch im 19. Jahrhundert, ja bis zum unglücklichen Ausgang des Weltkrieges für Deutsche und Italiener von gewissem politischen Interesse war. Neuere Forschungen haben gezeigt, daß das Vorgehen der österreichischen Herzoge gegen Trient kein vereinzelt war.<sup>45)</sup> Es knüpfte an ein schon im 13. Jahrhundert durch den Grafen von Tirol geltend gemachtes Regalienrecht, d. h. das Recht der Verwaltung und Nutzung der Weltlichkeiten des Hochstiftes während der Erledigung des Bistums an.<sup>46)</sup> Der neugewählte Bischof erlangte diese Weltlichkeiten noch nicht durch die kaiserliche Investitur, er mußte erst noch durch einen landesfürstlichen Kommissär in ihren Besitz eingeführt werden. Das gab die Möglichkeit, diese Einweisung an Bedingungen zu knüpfen. Von dieser Möglichkeit hat, wie es scheint, zuerst Ludwig der Brandenburger Gebrauch gemacht, in ausgedehntem Maße dann bekanntlich Herzog Rudolf IV. So entstanden die bekannten Kompaktaten von 1363, September 18.<sup>47)</sup> Sie schufen eine ewige Eidgenossenschaft zwischen der Grafschaft Tirol und dem Bistum, denn sie mußten von jedem neuen Bischof und dem Domkapitel beschworen werden. Sie sicherten dem Landesfürsten die militärischen und Steuerkräfte des Bistums zur Hilfe gegen jedermann, auch gegen den Bischof selber. Ein Hauptmann sollte die Belange des Landesherrn im Bistum wahren, den der Landesherr bestellte, der Bischof besoldete. In Streitigkeiten des Bischofs mit dem Landesherrn sowie in Streitigkeiten der beiderseitigen Untertanen sollte ein tirolisches Gericht, das des Landeshauptmanns an der Etsch, entscheiden. Da der Landesherr als Vogt das Bistum schützen sollte, so übernahm er seine Vertretung nach außen. Wegen der Kriegs- und Steuerpflicht wurden Bischof und Kapitel Mitglieder der Tiroler Landstände. Mit Recht sprach Alfons Huber von einer halben Säkularisation des Hochstiftes.<sup>48)</sup>

<sup>44)</sup> Otto Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden. Innsbruck 1927 ff. I, S. 140 ff., 156; II, S. 308.

<sup>45)</sup> Für Österreich vor allem nachgewiesen von Heinrich Ritter von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich, Innsbruck 1904. Reiche Literatur bei Ulrich Stutz, Kirchenrecht, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Köhler (2. Aufl.), München und Leipzig 1914, V, S. 318. Die meisten dieser Arbeiten behandeln allerdings die Rechte der Landesfürsten circa sacra, also in kirchlichen Angelegenheiten.

<sup>46)</sup> Vgl. meine Arbeit in Archiv für österreichische Geschichte XCIV, S. 388 ff.

<sup>47)</sup> Schwind-Dopsch a. a. O. 222 Nr. 112.

<sup>48)</sup> Vereinigung Tirols mit Österreich, Innsbruck 1864, S. 96. Josef Durig, Über die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landesteiles von Tirol zu Deutschland und Tirol, Jahresbericht der Oberrealschule zu Innsbruck 1864,

Aber damit war es nicht abgetan. Die Bestimmungen der Kompaktaten waren Leitsätze, die so oder anders in die Tat umgesetzt werden konnten. Und so bestand ganz von selbst von Seite des Landesherrn das Bestreben, seine Rechte auszudehnen, von Seite des Bistums, diese Angriffe zurückzuweisen und Verlorenes wiederzugewinnen. Es soll hier nicht auf die Einzelheiten des jahrhundertelangen Streites eingegangen werden, der nur durch einzelne Schiedssprüche und Verträge unterbrochen wurde.<sup>49)</sup> Kam es doch so weit, daß z. B. Erzherzog Ferdinand 1567 die Landesherrschaft über das Stift in Anspruch nahm und den Bischof verhalten wollte, sich nicht mehr einen Fürsten von Trient zu nennen. Auch sollte das landesherrlich-tirolische Gericht oberste Instanz für die Stiftsuntertanen sein, der Landesherr das Recht besitzen, Privilegien für die Stadt Trient zu erteilen und Bittschriften von den Stiftsuntertanen entgegenzunehmen.<sup>50)</sup> Kardinal Ludwig Madruz hat als Administrator des Bistums solche Ansprüche in einem Vertrag von 1567, Oktober 11, anerkannt, ihn dann allerdings widerrufen und den Kaiser und Papst zur Unterstützung angerufen, worauf dann Erzherzog Ferdinand die weltliche Herrschaft des Stiftes an sich nahm. Den Streit suchte ein Schiedsspruch Kaiser Maximilians II., die sogenannte Speirer Note von 1571, zu entscheiden. Anfänglich zurückgewiesen, ist sie doch in der Folge die Grundlage des Friedens geworden.<sup>51)</sup> Die Frage der Landeshoheit des Bischofs blieb darin unentschieden. Allerdings gab der Erzherzog Ferdinand den Vertrag von 1567 preis<sup>52)</sup>, aber der Anspruch wurde von Seite Tirols später erneuert und auch in nachfolgenden Verträgen nicht geklärt, sondern umgangen. Andere Streitigkeiten folgten wegen der Steuereinhebung, der Zollrechte usw.<sup>53)</sup> Jedenfalls war die Rechtslage eine verwickelte und die Landeshoheit des Bischofs stark eingeschränkt. Die Säkularisation des Bistums in Folge des Reichsdeputationshauptbeschlusses von 1803 veranlaßte sehr eingehende Berichte des tirolischen Guberniums über diese Frage. Daraus hat noch 1820, als Kaiser Franz I., wohl bei Anlaß der Verhandlungen mit der römischen Kurie über die Wiedereinrichtung der tirolischen Bistümer, Aufklärung verlangte, wie es zu ihrer Säkularisation gekommen sei, der Staats- und Konferenzminister und oberste Kanzler Graf von Saurau einen nicht in allem genauen Bericht vorgelegt.<sup>54)</sup> So ist es begreiflich, wenn ein nüchtern

S. 20 f; Hermann Bidermann, Die Italiener im tirolischen Provinzial-Verbande, Innsbruck 1874, S. 119 ff. Meine Arbeit im Archiv für österr. Gesch., XCIV, S. 392.

<sup>49)</sup> Vgl. Durig a. a. O., S. 25 ff. Josef Hirn, Der Temporalienstreit des Erzherzogs Ferdinand von Tirol mit dem Stifte Trient, Archiv f. österr. Gesch., LXIV, S. 364 ff.

<sup>50)</sup> Hirn a. a. O., S. 386.

<sup>51)</sup> Johann Christian Lünig, Deutsches Reichsarchiv, XXI, p. 1233—1239, Leipzig 1721; Hirn a. a. O., S. 455; Josef Egger, Geschichte Tirols, II, Innsbruck 1876, S. 228 f.

<sup>52)</sup> Hirn a. a. O., S. 492.

<sup>53)</sup> Das *ius collectandi*, besonders unter der Regierung der Erzherzogin Claudia, ein Streit, in dem Wilhelm Biener scharfe Stellung gegen die Bistümer nahm, vgl. Josef Hirn, Wilhelm Biener und sein Prozeß, Innsbruck 1898, S. 52 f, S. 81, S. 99 ff; Josef Egger a. a. O., S. 377.

<sup>54)</sup> Hubert Bastgen, Die Ursachen der Säkularisation der Bistümer und Dom-

denkender Mann, wie der Bischof Peter Vigil von Thun, bereit war, den Schein der Herrschaft gegen eine Geldrente hinzugeben.<sup>55)</sup> Und das um so mehr, wenn er, wie es diesmal der Fall war, in seinem eigenen Lande bei Durchführung von notwendigen Verfügungen den heftigsten Widerstand fand.

Allerdings mochte es einzig dastehen, daß ein geistlicher Fürst die Säkularisation seines Fürstentums beantragte. Zu Säkularisationen geistlicher Fürstentümer kam es zuerst im 16. Jahrhundert. Durch den Kurfürsten Moriz von Sachsen wurden die Bistümer Metz, Toul und Verdun der Krone Frankreichs in die Hände gespielt. Besançon kam später gleichfalls unter französische Herrschaft, blieb aber als Personalist deutscher Reichsstand. Dasselbe galt vom Bischof von Straßburg und dem von Chur, dessen Herrscherrechte die drei Bünde ausgehöhlt hatten. Nicht mehr zu den Reichsständen zählten die Reichsabteien auf dem Boden der Eidgenossenschaft, wie Einsiedeln und St. Gallen, obwohl die Äbte noch in der Neuzeit die Belehnung mit den Temporalien vom Kaiser einholten. Eine Reihe von Stiften Norddeutschlands gelangte im Laufe der Reformation in weltliche Hände, indem die evangelisch gewordenen Domkapitel einen Evangelischen zum Bischof oder Abt wählten. Diese erhielten natürlich nie die päpstliche Bestätigung, wohl aber übertrug ihnen der Kaiser die weltliche Verwaltung ihres Stiftes, wovon sie den Namen Administratoren bekamen. Manche dieser Stifte wurden mit benachbarten Ländern, wie Kursachsen und Brandenburg, verbunden<sup>56)</sup>, andere erhielten sich selbständig in der Hand meist von Angehörigen benachbarter landesherrlichen Familien. Der westfälische Friede hat diese Säkularisationen bestätigt. Insbesondere wurden die Bistümer Halberstadt, Minden und Kamin als Lehen an Kurbrandenburg überlassen, an das auch das Erzstift Magdeburg nach dem Tode des damaligen Administrators, des Herzogs August von Sachsen, fallen sollte<sup>57)</sup>, die Bistümer Schwerin und Razeburg an Mecklenburg, Bremen und Verden an Schweden usw. Der Friede erkannte auch die Titel Erzbischof, Bischof, Abt, Propst den evangelischen Trägern dieser Würden zu, gab ihnen die vollen Rechte der Reichsstände in den Reichskollegien und ordnete ihren Sitz im Reichstag.<sup>58)</sup> So kam es zu den evangelischen geistlichen Fürsten. Die größte Absonderlichkeit bildete bekanntlich das Bistum Osnabrück, wo ein katholischer und ein evangelischer Bischof abwechseln sollten.<sup>59)</sup> Dazu kam, daß auch der katholische hohe Adel Deutschlands, die Habsburger und Wittelsbacher voran, die reichen Hochstifte zur

---

kapitel von Trient und Brixen und ihr Verhältnis zur Grafschaft Tirol, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, XXXIV, 1913, S. 562 ff.

<sup>55)</sup> Sein Schreiben an den Kaiser Joseph (Beilage Nr. 1) schildert ziemlich genau die verwickelte Rechtslage.

<sup>56)</sup> Moriz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 1889, I, S. 191 ff, 194 ff; Johannes Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, Kirchenrechtliche Abhandlungen, her. von Ulrich Stutz, C u. Cl.

<sup>57)</sup> Instrumentum pacis Osnabrugense a. XI, § 1, 2, 4, 5, 6, Zeumer-Quellensammlung, S. 420 ff.

<sup>58)</sup> a. a. O. V, § 21, Zeumer, S. 406.

<sup>59)</sup> a. a. O. a. XIII § 1 ff, Zeumer, S. 424.

Ausstattung der jüngeren Sprossen ihrer Familien verwendeten, ja daß diese Herren, mit den Einkünften eines Hochstiftes nicht zufrieden, mit päpstlicher Bewilligung nicht selten deren mehrere in ihrer Hand vereinigten. Die geistliche Verwaltung ihrer Diözesen, die ja mit den Fürstentümern dieser Fürsten keineswegs zusammenfielen, überließen sie ihren Weihbischöfen, Generalvikaren und Offizialen. Die armen Bistümer in unseren Alpenländern bildeten allerdings nur ausnahmsweise den Gegenstand solchen Ehrgeizes.

Unzweifelhaft zählte der hohe Klerus Deutschlands auch in den Zeiten nach dem westfälischen Frieden bedeutende Männer in seinen Reihen. Aber die Herrschaft der Priester fand mehr und mehr Abneigung. Daß sie von evangelischer Seite scheel angesehen wurde, versteht sich. Samuel Pufendorf hat als Severinus de Monzambano in seiner Schrift *De statu Imperii Germanici*<sup>60)</sup> die volle Schale beißenden Spottes über die geistlichen Fürsten ausgegossen, und allgemein war das Empfinden, daß diese Einrichtung bald verschwinden werde und müsse. So lag die Säkularisation sozusagen in der Luft. Als Kaiser Karl VII., aus seinem bayrischen Erblande vertrieben, ein Kaiser ohne Land, seinen Frieden mit Maria Theresia machen wollte, dachte man ihn für seine Ansprüche auf die österreichisch-böhmischen Lande mit geistlichem Gute zu entschädigen. Bayern verlangte zuerst die Bistümer Würzburg, Bamberg, Augsburg, Eichstädt und Regensburg, später Salzburg, Freising und Passau. König Friedrich II. von Preußen hat den Gedanken in die Welt gesetzt.<sup>61)</sup> Aber der Plan wurde ruchbar. Die von der Säkularisation bedrohten Fürsten wandten sich an den Papst, der dagegen, als einem Raub an Kirchengut, Protest erhob. Es hat sich freilich später erwiesen, daß nichts mehr die Macht des Papstes gehoben hat, als die Säkularisationen von 1803. Denn die nun verarmten und dem staatlichen Einfluß preisgegebenen Bischöfe suchten Schutz durch engen Anschluß an Rom. Auch die deutschen katholischen Fürsten wurden in Bewegung gesetzt, voran Österreich und der Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz. So war die Zustimmung des Papstes und des Reichstages, an die Karl VII. die Säkularisation geknüpft hatte, nicht zu erreichen und der Kaiser gab seine Pläne auf. In der Tat war jede Veränderung in der Verfassung des Reiches gewagt. Denn ihr morscher Bau konnte beim Einreißen eines Strebe-pfeilers zusammenstürzen.

So lagen die Dinge, als Bischof Peter Vigil von Thun seinen Antrag an Kaiser Joseph II. stellte. Nach seiner Behauptung hatte schon die Kaiserin Maria Theresia seinem Vorgänger, dem Bischof Christoph Sizzo von Noris, den Antrag gestellt, ihm die Herrschaft über sein Fürstentum gegen eine Rente von 100.000 fl. für die Lebensdauer abzukaufen. Da man aber über dieses Angebot in Wien nichts wußte

<sup>60)</sup> Besonders in der ersten Ausgabe vom 1667; vgl. Fritz Salomon in seiner Ausgabe in *Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit*, Bd. III, Heft 4, S. 5.

<sup>61)</sup> Felix Joseph Lipowsky, *Lebens- und Regierungsgeschichte des Churfürsten von Bayern Karl Albert, nachmaligen Kaisers Karl VII.*, München 1830, S. 409 ff; Alfred von Arneth, *Maria Theresias erste Regierungsjahre*, II, Wien 1864, S. 207 ff; Reinhold Koser, *König Friedrich der Große*,<sup>2</sup> Stuttgart und Berlin 1901, I, S. 196.

und sich in den Akten nichts darüber fand, so ist es damals zu amtlichen Verhandlungen sicher nicht gekommen. Ob eine außeramtliche Fühlungnahme stattfand, mag dahingestellt bleiben. Peter Vigil empfand seine Stellung als doppelt schwierig, da er gerade von Seite seines Domkapitels und des städtischen Magistrates von Trient heftigen Widerstand in einer Angelegenheit gefunden hatte, die er mit Recht für unaufschiebbar hielt. Die Schwerverbrecher waren bisher, wie das auch in Österreich der Fall war, an die Republik Venedig als Ruderer auf den Galeeren ausgeliefert worden. Nun weigerten sich die Venezianer, solche Verbrecher in Zukunft zu übernehmen. Es war daher nötig, sie in einer Strafanstalt unterzubringen. Zu diesem Zwecke hatte der Bischof das Gebäude des alten Benediktinerklosters San Lorenzo ausersuchen, das seit 1235 den Dominikanern eingeräumt worden war.<sup>62)</sup> Aber im Laufe der Zeit war es verfallen. Vor der Etschregulierung im 19. Jahrhundert war es von drei Seiten von der Etsch umflossen und daher den Ueberschwemmungen und dem Fieber ausgesetzt. So lebten in der Zeit des Peter Vigil dort nur mehr zwei Mönche und ebensoviele Laienbrüder.<sup>63)</sup> Heute freilich würde ein Bau in solcher Lage auch für Zwecke eines Gefangenenhauses kaum tauglich erscheinen, aber damals dachte man anders. Die Stiftungen sollten auf das Priesterseminar übertragen werden. Der Bischof wandte sich an die Kaiserin Maria Theresia und an den Fürsten Kaunitz um Fürsprache beim päpstlichen Hof und beide antworteten gnädig und versprachen Unterstützung durch den kaiserlichen Geschäftsträger in Rom, den Kardinal Alessandro Albani.<sup>64)</sup> Der heftige Widerstand aber, den er darob beim Domkapitel und dem Trienter Stadtmagistrat fand<sup>65)</sup>, mußte ihm die Regierung verleiden. Das Zerwürfnis mit dem Kapitel hatte allerdings noch tiefere Gründe. Man warf dem Bischof sein Entgegenkommen gegen Österreich vor, das sich namentlich beim Abschluß des dem Bistum wenig günstigen Vertrages von 1777, Juli 24, gezeigt hatte, in dem er unter anderem Tramin und Levico gegen Castello in Fleims ausgetauscht und weitgehende Zugeständnisse in der Frage der Besteuerung und Zölle gemacht hatte. Jetzt waren es Steuern und die Einführung des Lottos, aus deren Erträgen die Einrichtung des Zuchthauses bestritten werden sollte, die die Gemüter erregten.

Das alles veranlaßte sein auffälliges Angebot an den Kaiser. Man wird ihn deshalb nicht tadeln können. Die Einsicht, daß er unter den obwaltenden Umständen zum Wohle seiner Untertanen, bei dem heillos verwirrten Verhältnis des Bistums zum Landesfürsten und den verrotten Zuständen des Stiftes, nicht wirken könne, mag ihn bei dem Schritte geleitet haben. So sagt er wenigstens in seinem Schreiben an den Kaiser.

<sup>62)</sup> Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, XXXIII, S. 69.

<sup>63)</sup> Peter Vigil an Kaunitz-Rittberg, Trient 1778, Jänner 27, Or. H. H. St. A., Kleine Reichsstände, Trient.

<sup>64)</sup> Peter Vigil an Kaunitz, 1778, Jänner 27. Or. Dankschreiben an Kaiserin 1778 Juni 13. Or. a. a. O. Antwort der Kaiserin 1778 Juni 20 und von Kaunitz, Conz. Wien St. A. ebendort.

<sup>65)</sup> Francesco Ambrosi, Commentarii della Storia Trentina, Rovereto 1887, II, p. 80.



Aber sein Angebot fand in Wien nicht die gewünschte Aufnahme. Der Kaiser holte zunächst das Gutachten des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz-Rittberg ein und auf dessen Antrag ein zweites des Reichsvizekanzlers, des Fürsten Rudolf Colloredo-Wels, namentlich über die Frage, welche Folgen die Säkularisation für die Stimmführung im Reichsfürstenrat des Reichstages mit sich bringen würde.<sup>66)</sup>

Fürst Kaunitz hält mit seinen Bedenken nicht zurück.<sup>67)</sup> Er weist auf den üblen Eindruck, den eine Säkularisation im Reiche besonders bei den geistlichen Fürsten und ihren Kapiteln hervorrufen würde. Denn niemand, auch nicht der Reichshofrat, werde den Schritt des Bischofs als gerechtfertigt ansehen. Alle benachbarten Reichsstände würden in Bewegung kommen. Auch sei ein Gewinn für Österreich nicht zu erwarten, weder in militärischer noch in finanzieller Beziehung, da Österreich im Bistum beide Hoheitsrechte schon übe und die hohe Gerichtsbarkeit, die Österreich erwerben könnte, verursache eher Kosten als Gewinn. Das Einkommen des Bischofs belaufe sich dem Vernehmen nach auf etwa 50.000 Gulden, so viel, als er als Entschädigung verlange. Auch der Reichsvizekanzler<sup>68)</sup> zögerte nicht, auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu verweisen. In der Tat, die Verfassung des Reiches glich einem altersschwachen Gebäude. Jeder Eingriff bot die größten Gefahren für ihren Weiterbestand. Seit dem westfälischen Frieden war keine Vereinigung des Landes eines geistlichen Reichsstandes mit einem weltlichen vorgekommen. Der westfälische Friede und die Wahlkapitulation verbürgten den Weiterbestand der Reichsstände. Eine Veränderung daran wäre an die Einwilligung des Reichstages gebunden. Wohl seien einige reichsunmittelbare Stifte mit Bistümern vereinigt worden, wie Prüm mit Kur-Trier, Weißenburg mit Speyer, Reichenau mit Konstanz<sup>69)</sup>, doch wurden die Stimmen dieser mit päpstlicher und kaiserlicher Bewilligung den Bistümern inkorporierten Stifte am Reichstage weitergeführt. Da die Bistümer und Abteien in derselben Kurie des Reichstages saßen, so bedeutete die Vereinigung keine Verschiebung im Stimmenverhältnis. Anders bei der Vereinigung Trients mit Österreich. Österreich hätte die Stimme von Trient übernehmen können und damit eine Stimme gewonnen. Der Ausweg, den Bischof als Personalisten, das heißt als Fürsten ohne Territorium, wie ehemals den Erzbischof von Besançon und den Bischof von Chur, in den Reichstag zuzulassen, war durch den A. 1 der Wahlkapitulation nunmehr ausgeschlossen, der verlangte, daß niemand als Fürst zugelassen werden sollte, der kein reichsunmittelbares Land beherrsche. Jedenfalls bedurfte jede Veränderung geistlicher Herrschaften außer

<sup>66)</sup> Beilage Nr. 3.

<sup>67)</sup> Beilage Nr. 2.

<sup>68)</sup> Beilage Nr. 4.

<sup>69)</sup> Diese Vereinigungen fallen alle in die erste Hälfte oder Mitte des 16. Jahrhunderts. Prüm mit Trier um 1530, bestätigt durch Kaiser Karl V. 1530, Oktober 19. Reichsregister-Bücher Karls V., Wien 1930, Nr. 53322; Weißenburg mit Speyer 1546; Karl V. bestätigt die Vereinigung 1546 Juli 2. Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Jüngere Urkunden, Mainz 1853, Nr. 294; Reichenau mit Konstanz 1535, J. J. Moser, Staatsrecht des fürstlichen Hochstifts Konstanz wie auch der fürstlichen Abbey Reichenau, Leipzig 1740, S. 145.

der kaiserlichen und der durch das Kirchenrecht geforderten Zustimmung des Domkapitels und des Papstes<sup>70)</sup> noch der Zustimmung des Reichstages. Und dies um so mehr, da ein Anschluß Trients an Österreich auch eine Veränderung der Gerichtsverfassung des Reiches bedeutet hätte. Im Bistum Trient galt das österreichische Privilegium maius nicht und damit auch nicht die oberste Gerichtsbarkeit des österreichischen Landesfürsten. Tirol hat sie zwar in Anspruch genommen, hat sie aber nicht durchsetzen können. Der Bischof besaß nur ein privilegium de non appellando limitatum<sup>71)</sup>, das heißt, er war dann oberste Instanz, wenn der Streitgegenstand eine bestimmte Summe nicht überschritt. Sonst ging der Rechtszug von seinem Hofrate an die obersten Reichsgerichte: das Reichskammergericht und den Reichshofrat. Ihre Gerichtsbarkeit hätte durch Vereinigung Trients mit Österreich eine Einbuße erlitten. Es war vorauszusehen, daß das Trienter Domkapitel seine Zustimmung zur Säkularisation nicht geben und in Rom, Regensburg und Wetzlar kräftigste Unterstützung finden werde. Der Vorschlag Colloredos, dem Bischof einen Teil seines Gebietes zu unbeschränkter Herrschaft gegen Abtretung des Restes zu überlassen, beseitigte die Schwierigkeiten nicht<sup>72)</sup> und war hier an der Südgrenze des österreichischen Staates auch politisch nicht ohne Bedenken.

Kaunitz kam nochmal, als ihm das Gutachten des Reichsvizekanzlers vorlag, in einem Vortrage vom 25. Februar<sup>73)</sup> auf den Antrag Peter Vigils zurück, wobei er auch seine Bedenken gegen den Vorschlag Colloredos auf Überlassung eines Teiles des Bistums an den Bischof geltend machte. Es müßte zunächst die Zustimmung des Domkapitels gesichert sein und dann ein Ausweis über die finanzielle Lage des Bistums, seinen Ertrag und seine Schulden, vorliegen, ehevor ein Entschluß gefaßt werden könnte.

Der Kaiser entschied im ablehnenden Sinne, da er nicht glaube, daß aus diesem Geschäfte ein wesentlicher Nutzen zu ziehen sein werde.

Damit ist die Anregung des Bischofs im Sand verlaufen. Schon zwanzig Jahre später ist es bekanntlich unter ganz veränderten Verhältnissen zur Säkularisation des Bistums Trient gekommen.

---

<sup>70)</sup> Was allerdings Fürst Kaunitz von seinen febronianischen Ansichten aus bestritt.

<sup>71)</sup> auf 1000 Gulden. Für die sogenannten iura perpetua (Servituten, Erbpacht und Erbzins) bestand überhaupt keine Appellationsgrenze. Peter Vigil suchte 1779, März 26, um Erhöhung der Appellationsgrenze auf 3000 Gulden und Einführung einer Grenze bei den iura perpetua von 1200 Gulden an, weil die Urteile seines Hofrates beim Reichskammergericht gewöhnlich abgeändert würden. Or. Trient Kleine Reichsst. Die Konsuln der Stadt Trient dagegen an Colloredo 1778 Juli 17 und an den Kaiser (ohne Datum) vor allem, weil der Bischof keine gesonderte dritte Instanz besitze, sondern die Revisionen an seinen Hofrat verweise, der schon in zweiter Instanz geurteilt habe. Or. a. a. O. Vortrag Colloredo an den Kaiser trägt auf Ablehnung des Ansuchens des Bischofs an wegen Beeinträchtigung der Reichsgerichte. Der Vortrag entbehrt einer kaiserlichen Entschließung. Or. a. a. O.

<sup>72)</sup> Colloredo verweist auf die Lage der Bischöfe von Straßburg, Chur und Regensburg, die auf Reichsboden kleine reichslehenbare Herrschaften besaßen.

<sup>73)</sup> Beilage Nr. 5.

Peter Vigil steht nicht im besten Andenken<sup>74)</sup> in den nationalen Kreisen Trients. Der Plan, das Bistum an Österreich zu überlassen, wird ihm noch weniger Freunde erwerben. In der Tat zeigt er von nicht allzu großem Pflichtgeföhle dem einmal übernommenen Amte gegenüber und von geringem Kampfesmut gegenüber aufgetauchten Schwierigkeiten, wie das auch der Staatskanzler Kaunitz-Rittberg in seinem Vortrage andeutet. Peter Vigil wollte des Kampfes ledig sein und sich ein ruhiges Einkommen sichern. Die Verdrossenheit freilich, die ihn zu seinem Schritte veranlaßte, wird man begreifen. Vielleicht war es auch die Einsicht, daß eine halb und halb erlogene Selbständigkeit für das ihm anvertraute Land kein Segen war und daß nur der Anschluß an ein größeres Staatsgebiet und eine straffe Regierung für die noch halb oder ganz mittelalterlichen Zustände seines Landes Besserung und Fortschritt ermöglichen könne.

---

<sup>74)</sup> Vgl. das Urteil von Ambrosi a. a. O. 82.



## 1. Peter Vigil von Thun, Bischof von Trient, an Kaiser Joseph II.

Trient, 26. Dezember 1781.

Gleichzeitige Abschrift Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Kleine-Reichsstände Trient. Über der Abschrift: Copia Schreibens Fürstbischof von Trient an S. Kön. k. Maj. Datum Trient den 26. Decembris 1781.

Unzählig waren immer die Anstössigkeiten, welche meine Vorfahrer die Fürstbischöfe zu Trient, von ihrem Domkapitel, von dem Stadtmagistrat, und überhaupt von den Unterthanen sowohl in Linea justitiali, als politica zu erfahren hatten. Diese Anstössigkeiten wurden dadurch noch größer, weil Capitel und die Stadt Trient wider alle Fürstbischöfliche denenselben nicht allerdings anständig scheinende Verordnungen, an die Tyrolischen Landesstellen sich zu wenden gewohnt waren.

Denn es ist bekannt, daß die gefürsteten Grafen zu Tyrol anmit auch das Durchlauchtigste Erzhaus schon von uralten Zeiten her die Territorial-superiorität in Tridentino angesprochen und bis zur Stunde ansprechen.

Diese Quaestion kam auch wirklich im 16. Jahrhunderte vor Kaiser und dem Reich zu einem ordentlichen Rechtsstreite.

Im Jahr 1571 und 1578 wurde zwar der bekannte Vergleich von dem Kammergericht zu Speyr, jedoch nur circa effectus errichtet, die Superiorität selbst aber blieb ausdrücklich in dieser bekannten Notula Spirensi in suspenso. Also blieb selbe von jener Zeit an bis zur gegenwärtigen Stunde unentschieden; wie dann von Seite Österreichs in allen nachgängigen mit dem Stift Trient errichteten Tractaten und Compactaten, besonders in jenen de anno 1662 und 1777 die Territorialsuperiorität immerzu, und zwar expresse in suspenso belassen worden.

Aber eben diese noch unentschiedene Quaestion macht, wie es ganz natürlich ist, daß das Ansehen eines Fürstbischofen bey seinen Unterthanen von keinem besondern Gewichte sey. Das Erzhaus besitzt noch überdieß in Tridentino die ansehnlichsten Gerechtsamen, als das ius praesidii und aperturae, das Contributionale, und mittels des letztens Tractats auch die Zölle. Dem kommt noch dieses hinzu, daß in Tridentino selbst viele altadeliche Familien sich befinden, welche von der Gerichtsbarkeit des Fürstbischofs quoad personalia et realia, ja sogar in criminalibus exempt, und der Gerichtsbarkeit des Gefürsteten Grafen zu Tyrol unterworfen sind, als die Lodron, die Spaur, die Firmian, Thun<sup>1)</sup>, Wolkenstein, Arzt, Cles, Kuen<sup>2)</sup> etc., dann viele andere, welche vi officii dieser Exemption genießen, als zum Beyspiel der Postmeister und Postamt in Trient, die Oesterreichische Beamten, Mautner, Umgelds-Einnehmer etc.

Nach Maaß also, daß das Fürstbischöfliche Ansehen herabgesetzt ist, suchen hingegen das Domkapitel, der Stadtmagistrat, die mit besonderen, auf die gegenwärtige Zeitläufe gar nicht passenden Privilegiis versehene Unterthanen ihre vermeintliche Gerechtsamen zu erweitern.

Beynahe ein jeder aus den Thumkapitularen und Magistrats-Mitgliedern glaubt das Recht zu haben, sobald es ihnen nur einfällt den Bischöflichen Verordnungen Schranken zu setzen. Nur und allein bey Errichtung eines höchst nothwendigen Zuchthauses in Trient war ich gezwungen, unbeschreibliche Anstände zu übersteigen; es liegen in meinen Händen die unbescheidenste, und meiner Fürstl. Auctorität schnurgerad entgegenstehende Vota und Protestationen verschiedener Thumkapitularen.

Also sind die Sachen in dem Hochstift Trient gestaltet, da endlich meine Pflicht und Vorsicht für das Wohl, Ruhe und Justizpflege des mir anvertrauten.

1) K. Thurn.

2) K. Kuen.

Stifts mich allerdings veranlasset, an E. K. K. May. so wohl als Oberhaupt des Reichs, als vornehmlich in der Eigenschaft eines Gefürsteten Grafen zu Tyrol, anmit als Schutz- und Schirmherr dieses Stifts mich allerdevotest zu wenden.

Ich finde und erkenne es in meinem Gewissen, daß bey dieser so verwickelten Lage es nicht möglich sey, in einem so weitschichtigen Territorio, wie das Tridentiner ist, entweder in Linea justitiae oder politica, geschweigend in camerali, die dem Lande, dem Unterthan und dem Stifte selbst unumgänglich nöthige Maaßregeln zu treffen. Die Fürstbischöfliche Autorität bleibt ohne Wirkung, da jeder Stand oder Magistrat, zuweilen auch einzelne Personen immerhin als Gesetzgeber aufzutreten sich gefallen lassen. Es hatten schon Ihre May. die Höchstselige Kaiserin den Antrag gehabt, damit doch einmal denen fortwährigen, dem Lande Tyrol selbst schädlichen Irrungen ein Ende verschaffet werde, die Temporalität des Hochstifts zu übernehmen. Zu diesem Ende wurde meinem letzten Vorfahrer, dem Fürstbischofen von Sizzo, für seine Person ein jährlicher Gegengang von 100,000 fl. ad dies vitae angebothen; es blieb aber alles ohne Folge, die Unordnungen hingegen vermehren sich in diesem Stifte von Tag zu Tage.

Es ist in der That kein anderes Mittel übrig, als daß dereinst das ganze Stift Trient mit Land, Leuten und Einkommen dem Erzhause, als Gefürsteten Grafen zu Tyrol vollkommen einberaumat, anmit die ganze Territorialsuperiorität cum omni iure et effectibus der Grafschaft Tyrol incorporiret, das Ordinariat aber gegen einen convenablen Unterhalt bey seiner Würde und Gerechtsamkeit beybehalten werde.

Meines Orts bin ich als Fürstbischof so entschlossen, als bereit, von meinem dormaligen Besitze abzustehen, somit in diese Übernehmung einzufließen. Ich glaube auch nicht, daß die Mäßigkeit verletzt würde, wenn mir ad dies vitae zu meinem fürst. Unterhalt ein jährlicher Gegengang von 50.000 fl. bestimmet werde.

Dieses ist es, was ich zum Wohl des mir anvertrauten Stifts so bereit als willig mich erkläre. Von E. May. wird es abhängen, dieses Geschäft auf die schicksamste Wege einzuleiten und der Ordnung nach in Vollzug bringen zu lassen. Womit etc.

## 2. Wenzel Fürst Kaunitz-Rittberg. Vortrag an Kaiser Joseph II.

Wien 1782, Februar 13.

Conz. Exp. Lellis. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vorträge der Staatskanzlei.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Gegenwärtiges von E. Maj. mir allergnädigst mitgetheiltes Bittschreiben des Bischofs und Fürsten zu Trient ist eines solchen Inhalts, daß ich bisher geglaubt habe, mit der gehorsamsten Eröffnung meiner Gedanken darüber einigen Zeitanstand nehmen zu sollen, indem nicht nur der titulus und die Thunlichkeit, sondern auch der Nutzen von der allerhöchsten Annehmung des so sonderbaren bischöflichen Anbieters zu beurtheilen ist, weil E. Maj. ohne von der eigenen Convenienz wohl versichert zu seyn, sich dahin einzulassen schwerlich geneigt sein werden.

Zu solchem Ende ist nun nothwendig, zuverlässig zu wissen, was ein Bischof und Fürst von Trient an reinem Einkommen habe, und in was dieses eigentlich bestehe. Zu dessen Erforschung müßte der geheime Auftrag an jemand Vertrauten im Lande Tyrol durch die Böhm. und Öst. Hofkanzley geschehen; ich habe aber derselben eine Mittheilung des bischöflichen Antrags zu machen noch als zu bedenklich angesehen, weil derselbe, wenn er vor der Zeit bekannt und dennoch aus der Sache nichts würde, den Bischof sowohl dem Domcapitel als seinen Unterthanen auf das äußerste verhaßt machen und ihm den ewigen Vorwurf zuziehen könnte, daß er dem Eigennutze und andern Nebenabsichten die Pflicht, womit er gegen sein Stift verbunden ist, aufzuopfern gesucht habe.

Von den Ursachen, die ihn zu diesem Schritte bewogen, führet er in seinem Schreiben folgende an.

Es sey von Seite Tyrol auf die Landeshoheit über das Stift Trient schon von alten Zeiten her immer ein Anspruch gemacht, jedoch nichts entschieden, und dieser Artikel in den bisherigen Verträgen in suspenso gelaßen worden.

Indessen besitze das durchlaucht. Erzhaus Österreich in dem Trientischen Gebiete das *Ius praesidii et aperturae*, das contributionale, und vermöge des letzten Vertrags auch die Zölle.

Einige altadeliche Familien, wie auch die k. k. Finanz- und Postbeamten seyn schon dermalen von der Trientischen Gerichtsbarkeit befreyet.

Dieses zusammen schwäche das Ansehen eines Bischofen und Fürsten bey den Seinigen, und es entstehe daher, daß sowohl das Domkapitel als der Stadtmagistrat zu Trient den Muth faßet, nicht allein die unbefugte Erweiterung seiner Gerechtsamen und Privilegien zu suchen, sondern auch selbst den fürstlichen Verordnungen in Justitz- und Polizeysachen Einhalt zu thun.

Er finde daher kein anderes abhelfliches Mittel, als daß er das ganze Stift Trient mit Land, Leuten und Einkommen<sup>4)</sup> Eurer Maj., als Grafen zu Tyrol, abtrete und überlaße; dafür aber für sich einen fürstlichen lebenslänglichen Unterhalt bedinge, wozu jährliche 50000 fl. nicht zu viel seyn würden.

Allernädigster Herr! Bey diesem Cessionsantrag ergeben sich drey Fragen: Erstens, ob der Bischof selbigen zu thun Recht und Gewalt habe? 2tens ob es E. Maj. rätlich sey, ihn anzunehmen und gegen allen Widerspruch gelten zu machen? Endlich, ob daraus ein zureichender Nutzen zu ziehen sey?

ad Ium können die geistlichen Reichsfürsten das Eigenthum ihrer Stifter nach eigenem Gutbefinden nicht veräußern; gemeinlich schwören sie vor ihrer Besitznehmung, daß sie nichts davon vergeben wollen; die meisten verbinden sich sogar insonderheit und ausdrücklich gegen das Kapitel, ohne desselben Einwilligung in einer wichtigen, das Stift betreffenden Sache nichts schließen zu wollen. Ein Bischof von Trient wird an diese Bedingniß ohne Zweifel gebunden seyn, weil man selbst diesseits die Einwilligung oder die Bestätigung von Seite des dortigen Domkapitels zu den vormaligen Verträgen und noch zu dem letzten von 1777 begehrt, und, sie zu erhalten, sich viele Mühe gegeben hat.

Als Reichsfürst darf der Bischof das weltliche Gebiete und die übrigen Regalien seines Stiftes, die er von E. Maj. als Kaiser vor dem Trone feyerlich empfangen hat, dem Stifte nicht entwenden, ohne allerhöchstero Erlaubniß dazu zu haben. Diese müßte und könnte ihm freylich in gegenwärtigem Falle leicht zu Theile werden; allein bey dem Reich würde der Vorgang ein gehäßiges Aufsehen und Klagen verursachen, aus Besorgniß, daß das Beyspiel nicht auch andere geistliche Fürsten und Stände zu einem gleichen Schritte verleite. Und dieses ist eben

ad 2dum der Grund meines widrigen Bedenkens. Niemand, auch nicht E. Maj. Reichshofrath, wird das eigenmächtige Anbieten des Bischofs von Trient als rechtmäßig und erlaubt ansehen; die geistlichen Fürsten und Kapitel werden selbiges für pflichtwidrig, ungültig und unzuläßig ausschreien. Die Sache kann bey den Reichsständen schädliches Mißtrauen gegen E. Maj., und den Verdacht noch anderer Absichten auf die Erweiterung dero Länder veranlassen.

Und wiewol der Fürstbischof in seinem Schreiben nicht sagt oder nicht ausdrücklich zu sagen sich getrauet, daß er die Abtretung des Landes für sich und seine Nachfolger im Bistum zu machen gedenket, so versteht es sich doch von selbst. Dieses ganz neue und bisher im Reiche unerhörte Beyspiel wird alle benachbarten Reichsstände allarmiren, auch bey den übrigen das Mißtrauen und die Scheelsucht allgemein machen; das Domkapitel, dessen Mit-einwilligung nicht zu hoffen ist, wird, wenn es auch für sich nicht wollte, von andern Reichskapiteln angetrieben, als Contradictor aufstehn und sich an die Reichsversammlung wenden, woraus unangenehme Weiterungen entstehen können.

<sup>4)</sup> Im O. unterstrichen.

Über diesen Umstand, und auch in Absicht auf das Trientische Votum im Fürstenrathe, welches entweder ganz erlöschen, oder — Österreich zugetheilt werden müßte, wäre allenfalls auch die Reichskanzley vertraulich zu vernehmen.

Übrigens, wenn dem Antrag des Bischofs zu Trient, um ihn anzunehmen, und sodann gegen allen Widerspruch durchzusetzen, die Hand geboten werden soll, müssen wenigstens die widrige Bedenken von einem wichtigen und sichern Nutzen überwogen werden. Allein, diesen kann ich dermalen

ad Sium noch nicht einsehen. Dem Erzhause geht in dem Stift-Trientischen Gebiete nichts als die Landeshoheit ab; selbiges hat aber und genießt schon itzo ihre vornehmste Wirkungen.

Das ius praesidii und aperturae wird in beyden Stiftern Trient und Brixen in allem, was zur gemeinschaftlichen Tyrolischen Landessicherheit und Defension gehört, vollständig ausgeübet, und ist dieses Recht vor etlichen Jahren auch auf die Militar-conscription aller dortigen Einwohner erstreckt worden.

Den alten Verträgen zufolge zahlet der Stiftische Unterthan, wie der Tyrolische, in gleichem Maße alle Steuern und gemeine Landesgaben, ordentliche und außerordentliche in die Tyrol. Steuer-kasse.

Die Gränzmäuten werden seit 1777 von dem Tyrol. aerario auf dem Fuß aller übrigen dort im Lande gegen Überlaßung jährlicher 10000 fl. an den Bischof bezogen.

Es hat also durch eine Abtretung des Stiftischen territorii weder das Contributionale noch die Maut-Finanz was mehrers zu gewinnen.

Die Ausübung der hohen Jurisdiction und des Gerichts bans, welche Trient besitzt, ist gleich wie überall wegen der heutigen Tages seltenen Fiscalitätsfälle und hingegen nothwendiger Besoldung der obrigkeitlichen Personen und übrigen Kosten der Justizverwaltung einem Landesherrn mehr zur Last als zum Nutzen.

Es kommt also noch darauf an, daß man wisse, wie viel Einkommen ein Bischof Fürst zu Trient habe und woher er selbiges ziehe. Dem Vernehmen nach soll es eben in ohngefähr 50000 fl. und diese meistens in den Einkünften der Mensa episcopalis von Gilten, Grundzinsen, Zehenten etc., dann in einigen Fiscalitäten und kleinen inneren Zöllen bestehn; wovon aber der Erhebungs- und Verwaltungskosten erst abzuziehen und dann mit dem Überrest die fürstliche Hofhaltung und der bischöfliche Staat zu bestreiten ist.

Dazu kommt noch die Interestzahlung für die alte und neuere Schulden, welche von dem Vorfahrer des itzigen Bischofs sehr vermehrt worden sind.

Alles zusammen genommen ist, wie es mir scheint, leicht vorzusehen, daß, wenn E. Maj. dem itzigen und einem jeweiligen Bischof die verlangte jährliche 50000 fl. zum Unterhalt bewilligen, die Landes- und Justizverwaltung auf dem Fuß allerhöchstdero übrigen Staaten einrichten und die Schulden des Stiftes wie billig übernehmen wollten, nicht allein kein Cameralnutzen aus solcher Acquisition der Landesherrlichkeit sich ziehen laßen, sondern auch die Nothwendigkeit entstehen würde, aus dem eigenen aerario noch was erhebliches zuzusetzen.

Diesen letzten Punkt jedoch, die Cameralconvenienz betreffend kann ich aus Mangel zuverlässiger Nachrichten nicht hinlänglich beurtheilen und müßten selbige allenfalls durch die böhm. und Oest. Hofkanzlei in Geheime eingeholt werden. Ehvor aber dieses geschehe und im Falle E. Maj. allerhöchste Gesinnung wäre, ungeachtet meiner vorbemerkten amtsmäßigen gehorsamsten Bemerkungen über die Bedenklichkeit des Antrags die Sache nicht fallen zu laßen, wünschte ich, daß E. Maj. auch den Staatsrath darüber zu vernehmen allergnädigst geruhen möchten.

Schließlich habe ich nur noch in Unterthänigkeit anzumerken, daß von dem im bischöflichen Schreiben enthaltenen Vorgeben, als hätten der höchstseeligen Kaiserin Königin Maj. dem vorigen Bischof für die Abtretung aller Temporalien seines Stiftes eine jährliche Summe Geldes anbieten laßen, mir nichts bekannt ist.

### 3. Kaiser Joseph II. an den Reichsvizekanzler Fürsten Rudolf Colloredo-Wels.

Wien 1782, Februar 15.

Eigenhändig unterschriebenes Or-Präsentatum 16. Februar 1782.  
Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kleine Reichsstände Trient.

In dem Anschluß theile ich Ihnen dasjenige Anerbiethen mit, welches von dem Bischof Fürsten von Trient wegen Überlassung der ganzen Temporalität und weltlicher Rechte des dasigen Stiftes gegen ein angemessenes für die jährliche Ertragniß zu bestimmendes Aequivalent an mich gelanget ist.

Da es immer noch einer nähern Erörterung unterlieget, in wie weit diese Übernahme in Cameral-Betracht dem Staat conveniren möge und auf was für Bedingnisse hierunter den Antrag zu richten hätte, so werden Sie mir Ihren Befund und Meynung anforderst nur über die Frage eröffnen, ob an Seiten des Reichs einige erhebliche Bedenken dieser Überlassung, wen Sie mit voller Einwilligung des Capituls geschehete, sich entgegen stellen, vornehmlich aber was für Betrachtungen wegen Erlöschung der Stimme im Fürstenrath oder allenfalls wegen deren Übernahme zu machen wären, auch ob und wie etwa ein und die andere Schwürigkeiten am schicksamsten behoben werden könnten.

Den Bischöflichen Antrag werden Sie mir in Originali mit ihrem Gutachten remittiren. Sie ermessen von selbst, daß dessen Geheimhaltung nothwendig sey, um nicht dem Bischof unangenehme Folgen zuzuziehen.

Joseph.

An den Reichsvizekanzler Fürsten Colloredo. Wien, den 15. Februar 1782.

### 4. Reichsvizekanzler Fürst Rudolf Colloredo-Wels. Vortrag an Kaiser Joseph II. nebst kaiserlicher Entschliebung.

Wien 1782, Februar 21.

Eigenhändig unterschriebenes Or. kaiserliche Entschliebung eigenhändig. Wien, Haus-, Hof- und- Staatsarchiv, Kleine Reichsstände Trient.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Eure Kais. Maj. haben mit dem allerhöchsten Handbillet vom 15. dieses mir allergnädigst aufzutragen geruhet, über das in der hier zurückgehenden Vorstellung des Fürsten Bischofs zu Trient enthaltene Anerbieten meine geringe Meinung zu eröffnen.

Da der Fürstbischof zu Trient sich in seiner Vorstellung auf bereits vorgegangene Anträge und Behandlungen wegen überlassender seiner fürstlichen Landeshoheit an das Durchlauchtigste Erzhaus beziehet, worin vermuthlich auch das Nähere umständlich enthalten seyn mag, wie es mit allen Actibus superioritatis territorialis, mit der Reichsstandschaft, und was dazu gehöret zu halten wäre, so würde deren Einsehung zur nachdrücklicheren Begutachtung führen können, wo in dessen Abgang dermal nur muthmaßlich auf mehrerlei Fälle sich kann geäußert werden.

Indessen habe ich zu allerunterthänigst schuldigster Befolgung des allergnädigsten Befehls die zur Sachen einschlagende vielfältige Betrachtungen zusammengezogen, welche hier nach folgendermaßen, jedoch allergehorsamt unzielsätzlich zu E. Kais. Maj. allererlauchtesten Erwägung und allergnädigst gutfindende Entschliebung gänzlich unterwerfe.

Zu wünschen und zu rathen für das durchlauchtigste Erzhaus und für das Stift Trient ist es allerdings, daß eine solche Auskunft getroffen werde, welche



die schon so lange Zeit vorwaltende unangenehme Weitläufigkeiten aus dem Grund zu heben ausgiebig sey.

Ein jeweiliger Bischof zu Trient ist ein Reichsfürst, wird wie andere Erz- und Bischöfe im Reich von seinem Domkapitel, wobei jedoch zether kein kaiserlicher, sondern nur ein Commissarius des durchlauchtigsten Erzhauses als Schutzvogten erscheint, gewählt, vom Papste confirmirt, gehöret als Episcopus jezo unter keinen Metropolitanum, sondern stehet unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhl, wird vom Kaiser coram Throno mit den Weltlichkeiten und Regalien belehnet; er hat Sitz und Stimme bei der allgemeinen Reichsversammlung im Fürstenrath auf der geistlichen Bank, er ist ein Stand des oesterreichischen Kreises, trägt in der Reichsmatrikel seine Onera zum Reich und zum Kammergericht. Derselbe und seine Landes Einwohner, Vasallen und Unterthanen stehen in erster und respective in zwoter Instanz unter der kaiserlichen Reichsgerichtsbarkeit an beeden Reichsgerichten, wie solches allenthalben die vorhandene ältere und neuere Reichsacta bezeigen.

Als vor etlichen Jahren der Bischof von Trient bey der allgemeinen Reichsversammlung seine Vorstellungen einlegte, weil er von dem durchlauchtigsten Erzhause in seinen reichsfürstlichen Zuständigkeiten beschweret werde, so ergeben die damaligen Reichstagsberichte, daß man am Reichstag nicht abgeneigt war, sich des Bischofs anzunehmen, mithin sich mit demselben in Güte zu vergleichen anzurathen, auch dem Vernehmen nach darauf hiezu die Einleitungen zu Vergleichshandlungen veranlasset worden.

Wegen der von einigen Reichsständen ausgezogener oder eximirter anderer Reichsstände, das ist, wenn einer den anderen als Landsassen und Unterthan gehalten, gleichwohl aber denselben in seiner Reichsstandschaft bei Kaiser und Reich theils cum, theils sine onere vertreten, sind von etlichen Jahrhunderten her große Irrungen in den Reichsacten vorhanden. In mehreren Reichsabschieden ist sonderlich wider die sine onere eximirenda die reichsfiscalische Klagführung verordnet; auch befinden sich an beeden Reichsgerichten deßhalb wichtige theils entschiedene, teils unentschiedene Prozesse, worunter der letztere Erfolg in der Gelnhausischen Sache merkwürdig ist, welche eximierte Stadt zu restituiren das Kammergericht gesprochen hat, unerachtet Hanaw sich zu allen Reichslasten erbotten, auch der mehreste Theil der Stadt mit der Hanauischen Exemption und Vertretung zufrieden war.

Der westphälische Friedensschluß Art. 8. §. 3. weisete die Erledigung de reducendis Statibus exemitis auf den nächsten Reichstag, und der Jüngste Reichsabschied §. 197 hinwieder auf den nächsten Deputationstag, und auf vorläufige Kreisuntersuchungen. Dieser Deputationstag kam nicht zu Stande, und bei dem darauffolgenten, jezo noch fürwährenden Reichstag wurde wegen der vorhandenen und künftigen Exemtionen in das Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation verschiedenes eingerückt, welches in E. Kais. Maj. allerhöchster Wahlcapitulation in folgenden Stellen enthalten ist:

Vermöge Art. 1 soll jeder Reichsstand bei seinen Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, auch ein jeder bei seinem Stand und Weesen gelassen, ihr freier Sitz und Stimme auf Kreistagen erhalten, und ohne reichstägige Bewilligung keiner davon ausgeschlossen, sodann keiner ohne immediata hinlängliche Reichsgüter zur Reichsstandschaft gelangen.

Art. 5. §. 7. nicht zu gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionen et Votum hat, von Reichshilfen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich befreiungsweise eximiren, oder von Uns oder sonst jemand inner- oder außerhalb Reichs eximirt werde, §. 9. auch selbst keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matrikel ohne Verwilligung der Stände des Reichs ertheilen, §. 10. sondern vielmehr daran sogar, daß der punctus redintegrationis circuli moderationis matriculae et peraequationis, und überhaupt die Exemtions Irrungen im Reich auf Reichs- oder Moderations-Tag förderlichst erörtert werden.

Art. 10. Nichts vom Reich eximiren und abreißen zu lassen, die Reichslehenschaften erhalten, auch die eigenen vom Reich habenden Lehen recognosciren.

Art. 11. § 10. wie bei Erwerbung höherer Reichslehen die reichsständische Einwilligung erforderlich, und §. 13. seqs. den vom durchlauchtigsten Erzhause erlangenden Reichslehen es in allem bei deren vorigen Verbindlichkeit gegen

das Reich zu belassen, Art: 18. §. 1. keinen Reichsstand von der Reichsgerichter Jurisdiction zu eximiren und auszuziehen. §. 2. die vorhin davon rechtmäßig eximirte dabei zu schützen.

Aus vorerwähnten Grundsätzen erwachsen nachstehende Bemerkungen:

Es ist außer den Zeiten der Religionsveränderung im Reich kein Beispiel bis jezo bekannt, daß ein weltlicher Reichsstand ein anderes geistlichen Reichsstandes reichslehenbares Land mit allen Regalien und Landeshoheit acquirirt habe, und was der Religion halber durch Secularisation geistlich reichsständischer Landen an weltliche reichsfürstliche Häuser gekommen, ist mit Verwilligung des ganzen Reichs durch den westphälischen Friedensschluß geschehen.

Mehrere Beispiele sind im Reich vorhanden, daß geistliche reichsständische Lande anderen Reichs Erz- und Bisthümer völlig einverleibt worden, wozu jedesmal nicht allein die Kapiteln des betroffenen einverleibten Stifts, sondern auch Päpste und Kaiser förmlich consentirt, auch die Reichsstände mehrfachig beigezogen worden. Von solchen incorporirten reichsständischen Stiftern werden aber Sitz und Stimme, wie ehemals, fortgeführt, Reichsbelehungen empfangen, besondere Reichslasten davon fort entrichtet, und über selbe die kaiserliche reichsgerichtliche Jurisdiction wie vorhin fortgesetzt, wie solches bei Kur-Trier mit Primb, beim Bischof von Speyer mit Weissenburg, und beim Bischoffe von Kostanz mit Reichenau offenkundig ist.

Wenn daher das durchlauchtigste Erzhaus das ganze reichsständische Territorium des Bischofs von Trient acquiriren, und Ihro Erblanden incorporiren, somit im eigenen erzherzoglichen Nahmen besitzen und regieren will, so ist dazu als eines geistlichen bischöflichen Guts nebst dem Domkapitlischen auch der päpstliche, sodann der kaiserliche oberlehenherrliche Consens, dann die Einwilligung beeder höheren Reichs-Collegien als eines fürstlichen reichslehenbaren Landes wegen erforderlich. Bei diesen wird immerhin bedungen werden, daß die bischöflich-Trientische Stimme auf dem Reichstag im Fürstenrath fortgeführt werde, wobei zu erwägen seyn dürfte, ob E. Kais. Maj. anständig, solche selbst im eigenen erzherzoglichen Nahmen füröhin auf dem bischöflich Trientischen Platz im Fürstenrath zu führen.

Die Reichsbelehnung, die Reichslasten bei Reich und Kammergericht, die Gerichtsbarkeit beeder Reichsgerichte über den Trientischen Landesherrn, dessen Landsassen und Einwohner wird, wie vorhin ebenfalls ausbedungen, mithin in allem das durchlauchtigste Erzhaus wie zeither der Bischof von Trient, angesehen werden.

Wenn E. Kais. Maj. solches convenable zu seyn erachten, so wird sich alsdann die Sache bei dem Reich, wie in ähnlichen Fällen, einleiten lassen. Wenn aber solches im Ganzen nicht verträglich angesehen werden sollte, so dürfte etwa ein anderer Ausweg darin zu finden seyn, wenn das durchlauchtigste Erzhaus dem Fürsten Bischofe zu Trient einen gelegenen Bezirk oder Theil seines reichsfürstlichen Landes völlig mit aller unbeschränkten Landeshoheit überließe, den anderen Theil aber mit aller Landesbotmäßigkeit seinen oesterreichischen Erblanden gänzlich einverleibte.

Dieses würde als eine *Transactio* und *Divisio rei litigiosae* so viel Aufsehen und Weitläufigkeiten nicht verursachen. Der Fürstbischof behielte auf dem einen frei unmittelbaren Theil seine Reichsstandschaft und seine Thronbelehnung, das Reich behielte darauf seine kaiserliche Reichsgerichtsbarkeit und Onera, welcher Theil gleichwohl so viel Verhältniß behalten müßte, damit im Wesentlichen ein nicht geringes unmittelbares reichsfürstliches Territorium dem Stifte Trient verbleibe. In dieser Ähnlichkeit befinden sich die Bischöfe von Straßburg, Chur und Regensburg mit kleinen unmittelbaren reichslehenbaren Territoriis auf dem Reichsboden.

Ich habe meiner Schuldigkeit es zu seyn geglaubt, zu Erfüllung E. Kais. Maj. allerhöchsten Befehls diese meine geringe Anmerkungen allerunterthänigst zu Füßen legen zu sollen, Allerhöchst Dero Ermäßigung und Entschließung jedoch solches in Aller Unterthänigkeit unterwerfend.

Womit zu fortwährenden allerhöchsten kaiserlichen Hulden und Gnaden in der tiefsten Erniedrigung mich empfehle.

Fürst Colloredo.

Wien, den 21ten Febr. 1782.

Dient zur Nachricht.

Joseph.

## 5. Fürst Wenzel Kaunitz-Rittberg, Staatskanzler, Vortrag an Kaiser Joseph II. und kaiserliche Entschliebung.

Wien 1782, Februar 25.

Eigenhändig unterschriebenes Or. mit eigenhändiger kaiserlicher Entschliebung. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Vorträge der Staatskanzlei.

Allernädigster Kaiser und Herr!

In dem von E. Maj. mir zur Einsicht allergnädigst mitgetheilten und hier gehorsamst angebotenen gutächtlichen Vortrag über das beygeschlossene Anbieten des Bischofs und Fürsten zu Trient bemerket der Reichsvizekanzler nebst den schon vorher bekanten Umständen der wirklichen Reichsstandschaft des Stiftes Trient und seiner alten compactatenmäßigen Verbindlichkeit gegen E. Maj. als Landesherrn von Tyrol, einige andere, die vorzüglich in sein Amt einschlagen und welche er in Erinnerung bringen zu sollen glaubet.

In der kais. Wahlcapitulation sey bedungen, daß jeder Reichsstand, geistlicher und weltlicher, bey seinem Stand und Wesen gelassen und weder von kais. Maj., noch von jemand andern ausgezogen und eximirt, das ist, der Reichsjurisdiction entzogen werden solle.

Es sey seit der großen Glaubensspaltung kein Beyspiel vorhanden, daß ein weltlicher Reichsstand das reichslehnbare Land eines Geistlichen mit allen Regalien erworben habe, außer was der Religion halben durch Secularisirung einiger Stifte mit Einwilligung des ganzen Reichs und mittelst des Westphälischen Friedens geschehen ist.

Woraus der Reichsvizekanzler den Schluß zieht, daß im gegenwärtigen Falle mit Trient nicht allein die Einwilligung des dortigen Domkapitels, sondern auch der zwey höhern Reichs-Collegien erforderlich sey; die Ertheilung des kaiserlichen oberstlehnherrlichen Consenses wird ohnedas supponirt und was der Reichsvizekanzler auch sogar wegen des päpstlichen anführet, ist nach der vormaligen Gewohnheit und dem alten Vorurtheil zu verstehn, welchem zufolge man zu jeder Alienirung eines geistlichen Guts die Einwilligung des Pabstes nöthig zu seyn glaubte.

Er erinnert noch dabey, es werde von beyden höhern Reichscollegien die Fortdauer sowohl der Bischöflichen Trientischen Stimme beym Reichstage, jedoch in Osterreichischem Name, als der Reichsbelehnung, der Reichsanlagen, Kammerzieler und der Gerichtsbarkeit beyder hohen Reichsgerichte über den Trientischen Landherrn und seine dortigen Unterthanen wie bisher begehrt und bedungen werden.

Bey solchen Umständen, die einerseits Weitläufigkeit und Bedenken bey der Reichsversammlung, andererseits aber, zumalen bey nicht zu hoffender Einwilligung des Kapitels Klagen, Widerspruch und gehässiges Aufsehen im Reiche und vielleicht auch auswärts verursachen können, bin ich immer meines unterm 13. dieses Monats gehorsamst schon eröffneten unmaßgebigen Dafürhaltens, daß vor allem zuverläßlich zu untersuchen und denn wohl zu ermesnen wäre, ob aus dem Bischöflichen Antrage ein hinlänglicher ökonomischer Vortheil mit Gewißheit sich erzielen lasse, nachdem das Contributionale und das Zolls-Camerale von E. Maj. in dem Trientischen schon wirklich, wie im Tyrol selbst, bezogen wird, das Jurisdictionale aber mehr Ausgaben, als Nutzen bringet.

Aus all dessen näherer Beurtheilung wird die nothwendige Praeliminarfrage sicherer entschieden werden können, ob es wirklich convenire und der Mühe werth sey, den Antrag des Bischofs zu Trient anzunehmen und bey dem Reiche, nicht ohne Mühe und Erweckung vieler Scheelsucht, durchzusetzen?

Sein Gegenstand würde durch den wohlgemeinten Vorschlag noch geringer, welchen der Reichsvizekanzler äußert, daß nämlich E. Maj. allenfalls mit der Abtretung eines Bezirkes oder Theiles von dem Stift-Trientischen sich begnügen, das übrige aber dem Bischof laßen und dieser mittelst des fernern Besitzes solches übrigen Theils seine Reichsstandschaft, und das Recht der Thronbelehnung noch behalten könnte.

Dieser Ausweg würde zwar die Sache bey der Reichsversammlung sehr erleichtern, jedoch dem Verlangen des Bischofs, wenn nicht die Stadt Trient selbst mit abgetreten würde, nicht entsprechen, indem derselbe mittelst ihrer Übergabe an E. Maj. sich an dem Stadtmagistrat sowohl, als an dem Domkapitel wegen ihrer vorgeblichen Widerspenstigkeit rächen zu wollen scheinet und nebst dem eine sein dermaliges Einkommen übersteigende jährliche Ersatzsumme für sich bedingen will, wovon die verhältnißmäßige Bestimmung, wenn die Stadt Trient nicht in der Abtretung mit begriffen wäre, sehr gering ausfallen müßte.

Allernädigster Herr! Ich glaube, daß zuvörderst das dem Bischof schon angesonnene Erklären über die Einwilligung des Kapitels und seine Ausweisung der wirklichen Einkünfte, auch der Schulden des Stiftes zu erwarten sey, wonach die allerhöchste Entschliessung um so gesicherter wird erfolgen können.

Kaunitz Rietberg.

Wien, den 25. Hornung, 1782.

Dient zur Nachricht und glaube Ich, daß aus diesem ganzen Geschäft nicht viel wesentlicher Nutzen zu ziehen seyn wird.

Joseph.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [016](#)

Autor(en)/Author(s): Voltelini Hans von

Artikel/Article: [Ein Antrag des Bischofs von Trient auf Säkularisierung und Einverleibung seines Fürstentums in die Grafschaft Tirol vom Jahre 1781/82. 385-412](#)